
BESCHLUSS

R 2020/18/57

**GRUNDSÄTZE UND MODALITÄTEN DER GRUNDAUSBILDUNG AN DER
HES-SO IM RAHMEN DER COVID-19-PANDEMIE: ERGÄNZUNG UND
3. MASSNAHMENPAKET**

I/ BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Im Beschluss R 2020/12/32 bezüglich der Grundsätze und Modalitäten der Grundausbildung an der HES-SO im Rahmen der COVID-19-Pandemie (1. Massnahmenpaket) wurde eingangs festgehalten, dass das erste Massnahmenpaket je nach Entwicklung der Situation angepasst oder ergänzt werden kann. Nach den Entscheiden des Bundesrates vom 16. und 29. April 2020 hat das Rektorat sein Massnahmenpaket durch den Beschluss R 2020/15/41 ergänzt.

Am 27. Mai 2020 kündigte der Bundesrat weitere Lockerungen an, die nun einen neuen Beschluss des Rektorats erforderlich machen. Derzeit sind die folgenden Lockerungen für die Tätigkeiten der Hochschulen von Bedeutung:

- Ab dem 6. Juni 2020 ist der Präsenzunterricht in den Schulen der Sekundarstufe II, den Berufsschulen und den Hochschulen wieder erlaubt. Wie der Unterricht vor Ort wieder aufgenommen wird, entscheiden die Kantone oder die Bildungsinstitutionen. Diese können den Unterricht flexibel gestalten und die Möglichkeiten von Fernunterricht weiter nutzen.
- Ebenfalls ab dem 6. Juni 2020 sind Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen wieder gestattet.
- Wiederherstellung der Reisefreiheit im gesamten Schengen-Raum bis spätestens am 6. Juli 2020: Sofern es die epidemische Lage in der Schweiz und in den EU/EFTA-Staaten zulässt, sollen die Einschränkungen bei der Einreise in die Schweiz und bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt ab Mitte Juni bis spätestens am 6. Juli für alle Schengen-Staaten aufgehoben werden. Das EJPD beabsichtigt hierfür, die Liste mit den Risikoländern in Zusammenarbeit mit dem EDI und dem EDA sowie in Absprache mit den EU/EFTA-Staaten schrittweise anzupassen. Das Ziel ist, die Reisefreiheit im Schengen-Raum und die Personenfreizügigkeit bis zu diesem Zeitpunkt vollständig wiederherzustellen. Über weitere Lockerungen der Einreisebeschränkungen gegenüber Drittstaaten wird der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt und in Abstimmung mit den Schengen-Staaten entscheiden.

2. Vorschlag

Lehrveranstaltungen und Evaluationen

Mit dem Entscheid des Bundesrates vom 27. Mai 2020 ist der Präsenzunterricht ab dem 6. Juni 2020 wieder möglich. Die Hochschulen und Fachbereiche haben während mehreren Wochen einen unermüdlichen Einsatz geleistet, um den Abschluss des Semesters zu organisieren. Vor diesem Hintergrund und im Sinne des Beschlusses R 2020/15/41 wird der Fernunterricht grundsätzlich bis zu den Prüfungen weitergeführt.

Die Direktion der Hochschule kann aber Unterrichtstätigkeiten im Präsenzmodus (Kurse, Evaluationen, BA, MA usw.) genehmigen, sofern dabei die vom Bundesrat festgelegte maximale Teilnehmerzahl für Veranstaltungen nicht überschritten wird und das Schutzkonzept ebenso wie die Regeln bezüglich Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden.

Zugang zu Unterrichtsräumen, Bibliotheken und Lagern

Wie oben bereits erwähnt, sind Unterrichtsaktivitäten im Präsenzmodus ab dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt. Die im Beschluss R 2020/15/41 formulierten vorübergehenden Beschränkungen des Zugangs zu Bibliotheken, Lagern und Unterrichtsräumlichkeiten sind daher ab diesem Datum hinfällig. Der Zugang wird ab dem 6. Juni 2020 direkt durch die Bestimmungen der Direktionen der Hochschulen und insbesondere durch die Anwendung ihrer Schutzkonzepte geregelt.

Internationale Mobilität

Angesichts der bestehenden grossen Unsicherheiten und Einschränkungen bezüglich der internationalen Mobilität schlägt das Rektorat vor, für das Herbstsemester 2020 nur internationale Austausche (Mobilität OUT) in den Schengen-Raum oder im Rahmen des ERASMUS+/SEMP-Programms zu genehmigen. Diese Einschränkung gilt nicht für die internationalen Austausche in die Schweiz (Mobilität IN), sofern der Zugang zum Schweizer Staatsgebiet möglich ist und die Ausbildung an unseren Hochschulen mehrheitlich im Präsenzmodus gewährleistet werden kann. Das Rektorat wird die Situation aber aufgrund der Entwicklung der Pandemie und der Entscheide der Behörden bis Mitte August 2020 neu beurteilen und gegebenenfalls eine Ausweitung der internationalen Mobilität über Europa hinaus genehmigen.

Mobilität-IN-Praktika in den Bereichen Sozialarbeit und Gesundheit sind für das Herbstsemester 2020 nicht zulässig, um den Zugang zu Praktikumsplätzen für Studierende der Hochschulen der HES-SO zu erleichtern.

Nachdem das Rektorat in seinem Beschluss R 2020/15/41 die Einstellung der internationalen Austausche bis am 15. Juni 2020 verfügt hatte (Entscheid V.5), haben einige OUT-Studierende entschieden, bis zum Ende des laufenden Semesters im Ausland zu bleiben. Gemäss Entscheid des Rektorats kann in diesen Fällen keine finanzielle Unterstützung zur Deckung von allfälligen zusätzlichen Kosten geltend gemacht werden, insbesondere falls der längere Aufenthalt der betroffenen Studierenden ausserhalb der Schweiz durch Reisebeschränkungen verursacht wird.

II/ AUSWIRKUNGEN

-

III/ NÄCHSTE ETAPPEN, KOMMUNIKATION UND NACHKONTROLLE

Die Hochschulen sorgen für die Weiterleitung dieses Beschlusses an die Gesamtheit ihrer Studierenden und ihres Personals, vor allem über ihre Webseiten. Der Kommunikationsdienst des Rektorates schlägt zu diesem Zweck einen Textentwurf vor.

Die Modalitäten für eine Wiederaufnahme der Tätigkeiten ebenso wie die Schutzkonzepte werden von den Hochschulen im Einzelnen festgelegt und kommuniziert.

IV/ VORBESCHIED

1. Konsultierte Dienste und Organe

Der vorliegende Beschlussentwurf wurde vom Rechtsdienst validiert.

2. Leitungsausschuss positiv negativ kein Vorbescheid erforderlich

Der Leitungsausschuss führte im Rahmen einer ausserordentlichen Sitzung am 28. Mai 2020 eine erste Diskussion der oben genannten Massnahmen durch und gelangte dann nach einigen formellen Abklärungen per Zirkularbeschluss zu einem positiven Vorbescheid.

3. Kooperationsrat positiv negativ kein Vorbescheid erforderlich

V/ BESCHLUSS

Das Rektorat legt in Abweichung von den ordentlichen Regelungen und in Ergänzung zu den Beschlüssen R 2020/12/32, R 2020/13/36 und R 2020/15/41 die folgenden Entscheide fest:

1. **Lehrveranstaltungen und Evaluationen.** Die Entscheide V.1 und V.2 des Beschlusses R 2020/15/41 werden am 6. Juni 2020 aufgehoben und an diesem Datum durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:
 - a) Der Fernunterricht wird grundsätzlich bis zu den Prüfungen beibehalten.
 - b) Die Direktion der Hochschule kann über den Anwendungsbereich der Entscheide V.1, V.3 und V.4 des Beschlusses R 2020/12/32 hinaus Unterrichtstätigkeiten im Präsenzmodus (Kurse, Evaluationen, BA, MA usw.) genehmigen, sofern dabei die vom Bundesrat festgelegte maximale Teilnehmerzahl für Veranstaltungen nicht überschritten wird und das Schutzkonzept ebenso wie die Regeln bezüglich Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden.
2. **Zugang zu den Unterrichtsräumlichkeiten.** Am 6. Juni 2020 wird der Entscheid V.3 von R 2020/15/41 über die Beschränkung des Zugangs zu den Unterrichtsräumlichkeiten aufgehoben. Die Zugangsbedingungen unterliegen ab diesem Datum wieder der direkten Verantwortung der Hochschulen.
3. **Zugang zu Bibliotheken und Lagern.** Am 6. Juni 2020 wird der Entscheid V.4 des Beschlusses R 2020/15/41 über die Beschränkung des Zugangs zu Bibliotheken und Lagern ausschliesslich zur Ausleihe von Dokumenten und Materialien aufgehoben. Die Zugangsbedingungen unterliegen ab diesem Datum wieder der direkten Verantwortung der Hochschulen.
4. **Internationale Mobilität**
 - a) Für das Herbstsemester 2020 werden nur internationale Austausch (Mobilität OUT) in den Schengen-Raum oder im Rahmen von ERASMUS+/SEMP-Programmen genehmigt. Internationale Austausch in die Schweiz (Mobilität IN) sind gestattet, sofern der Zugang zum Schweizer Staatsgebiet möglich ist und die Ausbildung an unseren Hochschulen mehrheitlich im Präsenzmodus gewährleistet werden kann. Das Rektorat kann jedoch je nach der Entwicklung der Pandemie und den Entscheiden der Behörden bis Mitte August 2020 die internationale Mobilität IN und OUT über diesen Raum hinaus genehmigen.
 - b) Mobilität-IN-Praktika in den Bereichen Sozialarbeit und Gesundheit sind im Herbstsemester 2020 nicht genehmigt.
 - c) Ausnahmen bleiben in Übereinstimmung mit dem Vizerektorat Lehre auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorbehalten.
 - d) OUT-Studierende, die sich nach dem Beschluss R 2020/15/41 entschieden haben, im Ausland zu bleiben, können keine finanzielle Unterstützung zur Deckung von allfälligen zusätzlichen Kosten geltend machen, insbesondere falls der längere Aufenthalt ausserhalb der Schweiz durch Reisebeschränkungen verursacht wird.
5. **Umsetzung**
 - a) Die Hochschulen sorgen für die Weiterleitung dieses Beschlusses an die Gesamtheit ihrer Studierenden und ihres Personals, vor allem über ihre Webseiten.
 - b) Der vorliegende Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kommt solange notwendig zur Anwendung, jedoch höchstens bis am 15. Oktober 2020.
 - c) Er gilt in Abweichung von den ordentlichen Regelungen.
 - d) Das durch den vorliegenden Beschluss festgelegte System kann je nach Entwicklung der gesundheitlichen Situation angepasst oder ergänzt werden.

Dieser Beschluss wurde vom Rektorat am 3. Juni 2020 auf dem Zirkularweg verabschiedet. Er wird auf der Intranet-Seite der HES-SO publiziert.

Referenzdokumente:

- *Beschluss des Rektorats R 2020/12/32*
- *Beschluss des Rektorats R 2020/13/36*
- *Beschluss des Rektorats R 2020/15/41*

Verantwortliche/r:	Yves Rey
Fachspezialist:	Laurent Dutoit